

Standard

Patientenverfügungsberatung



Präambel:

Die hier aufgeführten Standards zur Patientenverfügungsberatung beziehen sich auf die Ergebnisse der Workshops des 6. und 7. Gesamttreffen aller relevanten Berliner Strukturen, die zur Versorgung am Lebensende beraten, dem Zehn-Punkte-Programm zur Vorsorge für die letzte Lebensphase des Landes Berlin, dem Austausch innerhalb der Treffen des Vorsorgenetzwerks Berlin und auf Absprachen zwischen der Zentralen Anlaufstelle Hospiz und Home Care Berlin e.V.

- 1. Vor der Beratung zur Patientenverfügung**
- 2. Während der Beratung zur Patientenverfügung**
- 3. Nach der Beratung zur Patientenverfügung**

1. Vor der Beratung

1.1 Geschulte Berater*innen

Das Aufsetzen einer Patientenverfügung hat weitreichende Folgen für die Versorgung am Lebensende und ist für Laien oft kompliziert.

Eine Beratung zur Patientenverfügung setzt grundlegende Kenntnisse in Medizin, Ethik, Recht und adressatengerechter Kommunikation auf Seiten der Beratenden voraus. Diese Kenntnisse sollten mindestens im Rahmen einer mehrtägigen Ausbildung mit den oben beschriebenen Inhalten erworben werden.

Die Beratungspraxis soll praktisch eingeübt werden.

Lebensqualität und Lebenswertigkeit sind individuell und von außen nicht beurteilbar. Daher ist sicherzustellen, dass Beratungen wertneutral erfolgen.

Patientenverfügungen sind grundsätzlich nur von volljährigen und entscheidungsfähigen Personen, freiwillig und ohne äußeren Druck zu erstellen. Damit geht einher, dass zwar über die Konsequenzen für oder gegen bestimmte medizinische Maßnahmen zu informieren ist, die jeweiligen persönlichen Entscheidungen jedoch nicht zu bewerten sind.

1.1.1 Fort- und Weiterbildung der Berater*innen

Beratende sollten sich stets auf dem aktuellsten Wissensstand der sie betreffenden Themenbereiche halten. Regelmäßige Formate zum Zweck der Erkenntnisgewinnung, Wissensvertiefung sowie zum Erhalt bereits erworbener Kenntnisse sind durch Beratende zu nutzen bzw. durch die Organisationen oder Freischaffende, die Beratungen zu vorsorgenden Entscheidungen anbieten, zu organisieren.

Diese Formate können u.a. sein:

- ⇒ Fortbildungen
- ⇒ Fallgespräche
- ⇒ Supervisionen
- ⇒ Qualitätszirkel

1.2 Öffentlichkeitsarbeit

Das Angebot einer Beratung zur Patientenverfügung sollte möglichst barrierefrei und öffentlichkeitswirksam nach außen kommuniziert werden. Die Kommunikation der Angebote verschiedener Vorsorgemöglichkeiten sollte zielgruppenspezifisch (Einsatz von Werbematerialien, Plakate, Flyer, Pressebeiträge, Vorträge) und an kommunalen Orten mit Publikumsverkehr (z. B. Informationsveranstaltungen und Aushänge in Bibliotheken, Kiezklubs, Seniorenfreizeitstätten, QM-Büros etc.) erfolgen.

In den vorgestellten Angeboten sollte darauf aufmerksam gemacht werden, warum eine Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung sinnvoll ist.

Zusätzlich sollten flankierende Informationen gegeben werden, insbesondere

- ⇒ zu den Voraussetzungen für die Nutzung des Angebots (z. B. Kosten)
- ⇒ zum zeitlichen Rahmen und Umfang der Beratung
- ⇒ zur Erreichbarkeit des Angebotes
- ⇒ zu bestehenden Barrieren für Menschen mit Teilhabebeschränkung
- ⇒ zu Möglichkeiten sprach- und kultursensibler Beratung
- ⇒ zu Möglichkeit einer aufsuchenden Beratung auf Wunsch.

1.3 Vernetzung der Beratenden

Durch Vernetzung der Beratenden wird einerseits der Erhalt und die Neugewinnung von Erkenntnissen gefördert. Andererseits können durch engmaschige Vernetzung und Kooperation Ratsuchende mit speziellen Anforderungen oder herausfordernden Krankheitsbildern oder Lebenslagen an die entsprechenden Stellen weitervermittelt werden. So kann eine auf die jeweilige Lebenssituation der Ratsuchenden zugeschnittene Beratung gewährleistet werden. Das Zentrale Versorgungsnetzwerk Berlin bündelt die innerstädtischen Angebote der Bildungsangebote.

2. Während der Beratung

Ziel der Patientenverfügungsberatung ist es, die Selbstwirksamkeit und Selbstbestimmung jedes Menschen zu fördern, in dem Ratsuchende ihre eigene Entscheidungsbefugnis wahrnehmen und ausüben. Nur informierte, aufgeklärte und fachkundig Beratene können tragfähige Patientenverfügungen verfassen.

Es geht also darum, die Inhalte der Patientenverfügung und die Konsequenzen der zu treffenden Entscheidungen vollumfänglich verstanden zu haben, auf dieser Grundlage Entscheidungen zu ihrer persönlichen Versorgung am Lebensende zu treffen und rechtsverbindlich festhalten zu können. Dies schließt auch die Gewährung von individuell notwendiger Bedenkzeit und das Reflektieren der besprochenen Inhalte der beratenen Person ein.



2.1 Vertrauensbildung

Die Auseinandersetzung mit Krankheit, Hilfsbedürftigkeit und dem eigenen Lebensende kann äußerst emotional für ratsuchende Betroffene sein. Deshalb ist es wichtig, dass während des Beratungsprozesses fachliche Sicherheit und Verbindlichkeit durch die Beratenden vermittelt wird.

Maßnahmen zur Vertrauensbildung können u. a. sein:

- ⇒ Transparente Darstellung des Ablaufs des Beratungsprozesses und der Beratungsinhalte im Vorhinein
- ⇒ Adressatengerechte Ansprache der Ratsuchenden von allen an der Beratung beteiligten Personen insbesondere in Bezug auf Informationsweitergabe, Aufklärung und Beratung
- ⇒ Professioneller und datenschutzgerechter Umgang mit persönlichen und datenschutzrelevanten Informationen der Ratsuchenden
- ⇒ Strukturierte Gesprächsführung
- ⇒ Vorhaltung eines angemessenen individuellen Zeitrahmens pro Beratungstermin

2.2 Werte-Erklärung

Die Werteerklärung erleichtert die Auseinandersetzung mit den Themen Hilfsbedürftigkeit, Sterben, und Tod. Gespräche über persönliche Werte können ein guter Einstieg in die Auseinandersetzung mit einer Patientenverfügung sein. Zusätzlich sind verschriftliche Werte ein wichtiger Hinweisgeber in Zweifelsfällen in Bezug auf die gewünschte Behandlung einer nicht-einwilligungsfähigen Person gegenüber Dritten.

Zur Klärung der persönlichen Werte müssen die Beratenden einerseits Kenntnis von Werten und deren Tragweite für persönliche Entscheidungen haben, andererseits in der Lage sein diese im Gespräch gemeinsam mit der zu beratenden Person herauszuarbeiten.

Auf dieser Grundlage können Entscheidungshilfen für die zu beratene Person bezüglich Zustimmung oder Ablehnung medizinischer Maßnahmen entwickelt werden.

2.3 Hinzuziehung an- und zugehöriger Vertrauenspersonen

Da eine Säule der Vorsorge für das Lebensende die Bestimmung von bevollmächtigten Personen darstellt, wird das Hinzuziehen von Angehörigen der Beratenen - insbesondere bei vulnerablen Ratsuchenden - dringend empfohlen. Diese können im Falle der Entscheidungsunfähigkeit insbesondere Entscheidungen bei Gesundheitsfragen im Sinne der betroffenen Person treffen.

Es ist unbedingt ratsam im Vorfeld abzuklären, dass die zu bevollmächtigende oder in einer Betreuungsverfügung zu benennende Person im Fall des Falles bereit und in der Lage ist, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen und der ihr übertragenen Verantwortung gerecht zu werden. Sie sollte die Bedürfnisse der ratsuchenden Person sowie die Inhalte der Patientenverfügung nicht nur kennen, sondern auch in der Lage sein, über das Leben und Sterben mit der entsprechenden Person zu sprechen und den festgelegten Willen der zu beratenden Person auch unabhängig von der eigenen Haltung und den eigenen Wünschen durchsetzen zu können.

2.4 Patientenverfügung besprechen

Grundsätzlich ist es empfehlenswert standardisierte und unbedingt rechtssichere Dokumente für die Erstellung einer Patientenverfügung zu verwenden.

Beispiele für rechtssichere Vordrucke von Patientenverfügungen sind:

- ⇒ Patientenverfügung. Wie sichere ich meine Selbstbestimmung in gesundheitlichen Angelegenheiten (Bundesministerium der Justiz)
- ⇒ Patientenverfügung (Home Care Berlin e.V.)
- ⇒ Patientenverfügung (HVD)
- ⇒ Patientenverfügung in leichter Sprache (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie – Saarland)

In der Beratung ist zu klären, welches Dokument für die jeweilige Lebenssituation der ratsuchenden Person angemessen ist, um hieraus eine individualisierte Patientenverfügung zu erstellen.

Sollte es sich um Beratungsgespräche mit Menschen mit speziellen Anforderungen oder in bestimmten, Einfluss auf die Patientenverfügung nehmenden Lebenslagen handeln, sollte an entsprechende Stellen weitervermittelt und so eine auf die jeweilige Lebenssituation der Ratsuchenden zugeschnittene Beratung gewährleistet werden (Vgl. Punkt 1.3).

Die individualisierte Patientenverfügung ist abschließend nochmals von allen an der Beratung beteiligten Personen zu überprüfen. Erstens ist sicherzustellen, dass die verfügten Inhalte auch dem tatsächlichen Willen der zu beratenden Person entsprechen. Zweitens ist zu prüfen, ob die Verfügung sowohl auf medizinischer als auch auf rechtlicher Ebene in sich schlüssig ist.

Bei Unsicherheiten ist unbedingt Zeit bis zur rechtsgültigen Unterschrift einzuräumen.

2.5 Transparente Hinterlegung

Zu Beratende sind darauf aufmerksam zu machen, dass die Originale bei ihnen selbst zu hinterlegen sind. Bevollmächtigte sollten unbedingt darüber informiert sein, wo die Originale hinterlegt sind. Für die Abgabe, z. B. im Krankenhaus, sollten Kopien vorgehalten werden.

Zusätzlich sollte darüber informiert werden, wo die Möglichkeit besteht, die Dokumente für einsichtsberechtigte Behandler*innen zu hinterlegen.

Möglichkeiten der Hinterlegung sind u. a.:

- ⇒ [Link ↗](http://www.vorsorgeregister.de) (www.vorsorgeregister.de) (kostenpflichtig)
- ⇒ Datenbank Humanistischer Verband
- ⇒ Kopie beim Hausarzt

Die Beratenden sollten flankierend auf die Möglichkeit des Anlegens einer handlichen, z.B. zusammen mit dem Ausweis aufbewahrten Vorsorgekarte verweisen, die in akuten Notsituationen Rettungskräften Hinweise zur Existenz der Patientenverfügung und weiterer Vorsorgedokumente sowie Kontaktdaten der Bevollmächtigten geben. Bei Alleinlebenden wird auch empfohlen, auf solche Instrumente wie die Notfalldose hinzuweisen, die es ermöglichen können, dass im Notfall der Wille der Betroffenen Berücksichtigung findet.

3. Nach der Beratung

Auch nach abgeschlossener Beratung ist die Möglichkeit für Rückfragen in Bezug auf die Patientenverfügung zur Verfügung zu stellen und sind mögliche Unklarheiten zeitnah auszuräumen.